



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



gültig ab: 03.08.2018

Bewilligungsmerkblatt der EFRE-Verwaltungsbehörde

Anleitung für die mit der EFRE-Förderung befassten zwischengeschalteten Stellen zur Einhaltung von EU-Bestimmungen und zur Zuschussfähigkeit von Ausgaben in der Förderperiode 2014 - 2020

Die Überarbeitung dieser Anleitung erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung folgender Sachverhalte:

- Bevorstehender Wechsel des IT-Begleitsystems
- Auf Grund von Nachfragen in der Vergangenheit wurden Hinweise zur Berücksichtigung von Personalausgaben im Krankheitsfall aufgenommen.

Die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen sind dem gemeinsamen Ziel eines effektiven und transparenten Einsatzes der EU-Strukturfondsmittel verpflichtet. Die Strukturfondsmittel sind gemäß den strategischen Zielsetzungen des EFRE-Programms 2014 - 2020 und im Einklang mit den EU- sowie nationalen Bestimmungen einzusetzen.

Innerhalb des vorgegebenen finanziellen und rechtlichen Rahmens handelt die zwischengeschaltete Stelle eigenständig bei der Umsetzung der Förderung (Antragsbearbeitung einschl. Definition der zuschussfähigen Ausgaben, Förderentscheidung, Projektbegleitung einschließlich Datenerfassung, begleitende Kontrolle sowie Verwendungsnachweisprüfung, Dokumentation und Berichterstattung).

Bei der Förderung aus dem EFRE müssen das Unionsrecht bzw. die zu seiner Umsetzung erlassenen nationalen Vorschriften beachtet werden. Grundsätzlich haben die Vorschriften der EU Vorrang gegenüber nationalem Recht. Die Anwendung strengerer nationaler Vorschriften bleibt jedoch unbenommen. Sofern es keine europaweit einheitliche Regelung zu einem Sachverhalt gibt, gelten die einschlägigen nationalen Vorschriften (insbesondere Berliner LHO und die jeweiligen nationalen Förderrichtlinien).

Die folgenden Hinweise dienen der einheitlichen Berücksichtigung von Vorschriften für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) bei der Projektförderung, wie sie sich insbesondere aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergeben:

- **Verordnung (EU) Nr. 1303/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF und zur Aufhebung der VO 1083/06¹;
- **Verordnung (EU) Nr. 1301/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den EFRE und zur Aufhebung der VO 1080/06²,
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014** der Kommission vom 3.3.2014 zur Ergänzung der VO 1303/2013 in Bezug auf Regelungen zu Leistungsrahmen, Finanzinstrumente, einnahmeschaffende Investitionen, Kostenpauschalen, Großprojekte, elektronische Datenerfassung, Mindestanforderungen an den Prüfpfad, Stichprobenprüfungen der Prüfbehörde und der EU-Kommission sowie zu Bewertungskriterien für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme.³
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014** der Kommission vom 28.7.2014 mit Bestimmungen zur Übertragung und Verwaltung von OP-Beiträgen an Finanzinstrumente und zur Berichterstattung über Finanzinstrumente sowie über technische Merkmale der Publicitätsmaßnahmen für Vorhaben und zu den Anforderungen an das IT-Begleitsystem.⁴
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014** der Kommission vom 22.9.2014 mit Regelungen zu den Berichtsmustern und zum Informationsaustausch zwischen Begünstigten und der Verwaltungs-, Bescheinigungs-, Prüfbehörde und den zwischengeschalteten Stellen⁵.

Es wird empfohlen, Förderbescheide/ Zuweisungen/ Verträge auf die folgende Aspekte hin zu prüfen.

Die Klammerzusätze in kursiver Schrift sind Formulierungsvorschläge der Verwaltungsbehörde für Bescheide bzw. Verträge.

¹ Amtsblatt der Europäischen Union L 347/320 vom 20.12.2013

² Amtsblatt der Europäischen Union L 347/289 vom 20.12.2013

³ Amtsblatt der Europäischen Union L 138/5 vom 13.5.2014

⁴ Amtsblatt der Europäischen Union L 223/7 vom 29.7.2014

⁵ Amtsblatt der Europäischen Union L 286/1 vom 30.9.2014

Inhaltsverzeichnis:

1. Transparenz der Förderung.....	4
2. Zeitraum der Zuschussfähigkeit von Ausgaben / vorzeitiger Maßnahmebeginn	4
3. Zuschussfähigkeit von Ausgaben	5
3.1. Nicht zuschussfähige Ausgaben.....	6
3.2. Spezifische Bestimmungen	7
3.2.1. Sachleistungen und Abschreibungskosten	7
3.2.2. Gemeinkosten/indirekte Kosten.....	7
3.2.3. Personalausgaben	9
3.2.5. Finanzinstrumente.....	10
3.2.6. Technische Hilfe.....	11
3.3. Geografischer Geltungsbereich (Standortbindung).....	11
4. Bereichsübergreifende Grundsätze	12
5. Großprojekte	13
6. Vorhaben, die Nettoeinnahmen erwirtschaften	13
7. Dauerhaftigkeit der geförderten Vorhaben.....	15
8. Information und Publizität.....	16
9. Öffentliches Auftragswesen.....	18
10. Beachtung des EU-Wettbewerbsrechts.....	19
11. Offenlegungspflicht.....	22
12. Berichtspflichten	24
13 Nutzung des IT-Begleitsystems und Verfügbarkeit von Dokumenten.....	24
13a. Nutzung des efREporters und des eCohesion-Portals als IT-Begleitsystem	24
13b. Verfügbarkeit von elektronischen Dokumenten für Prüfzwecke	26
14. Erstattungsprinzip.....	26
15. Mittelverfallsmechanismen	27
16. Dokumentationspflicht / Aufbewahrung von Belegen.....	28
17. Verwendungsnachweis.....	29

1. Transparenz der Förderung

Ein Vorhaben kann aus dem EFRE nur gefördert werden, wenn es den jeweils gültigen Projektauswahlkriterien entspricht, die vom Berliner Begleitausschuss gebilligt wurden, und einen Beitrag zu den im Operationellen Programm festgeschriebenen spezifischen Zielsetzungen auf Ebene der Investitionspriorität leistet. Die ordnungsgemäße Verwaltung der Strukturfondsmittel schließt insoweit ein, dass der Prozess der Projektauswahl durch Transparenz, Gleichbehandlung und Vollständigkeit gekennzeichnet ist. Die zwischengeschalteten Stellen müssen sicherstellen und auf Anfrage nachweisen können, dass Förderanträge nach den jeweils geltenden Projektauswahlkriterien bewertet und zur Förderung ausgewählt oder aber abgelehnt werden.

Die Begründung für die Herleitung der EFRE-Förderfähigkeit ist grundsätzlich in der Förderakte nachvollziehbar für Dritte zu dokumentieren.

2. Zeitraum der Zuschussfähigkeit von Ausgaben / vorzeitiger Maßnahmebeginn

Gemäß Art. 65 der VO 1303/2013 kommen für eine EFRE-Kofinanzierung nur Ausgaben in Betracht, die vom Begünstigten zwischen dem 1.1.2014 und dem 31.12.2023 tatsächlich getätigt wurden und die sämtlichen nationalen und gemeinschaftlichen Regelungen über die Zuschussfähigkeit von Ausgaben entsprechen. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass nicht nur die Zahlung in diesen Zeitraum fallen muss, sondern auch, dass die Leistungen bzw. Arbeiten in diesem Zeitraum erbracht bzw. ausgeführt wurden. Die Auftragsvergabe hingegen kann vor dem 01.01.2014 erfolgt sein.

Davon abweichend müssen nachträglich in das Operationelle Programm aufgenommene Maßnahmen, die neue spezifische Ziele⁶ oder neue Interventionskategorien⁷ betreffen, zunächst vom Begleitausschuss und ggf. der EU-Kommission genehmigt werden. In diesen Fällen teilt die Verwaltungsbehörde der betreffenden zwischengeschalteten Stelle den Beginn der Förderfähigkeit von Ausgaben mit.

Darüber hinaus sind Bewilligungen mit EFRE-Beteiligung an folgende Anforderungen geknüpft:

- Genehmigung des Operationellen Programms durch die Kommission⁸;
- Billigung der Projektauswahlkriterien durch den Begleitausschuss.

⁶ Im Fall von genehmigungspflichtigen Programmänderungsverfahren gilt das Datum des Eingangs eines entsprechenden Änderungsantrags bei der EU-Kommission als der relevante Stichtag für den Beginn der Zuschussfähigkeit der zugehörigen Ausgaben.

⁷ Die Zuordnung zu einer bislang nicht im OP festgelegten Interventionskategorie bedarf gem. Art. 96 (10) einer Beschlussfassung zur Programmänderung durch den Begleitausschuss. Solche Ausgaben sind gem. Art. 65 (9) VO 1303/2013 erst ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses zur Programmänderung förderfähig.

⁸ Ist durch EKOM-Beschluss C (2014) 10020 vom 16.12.2014 erfolgt.

Vor Erfüllung dieser Anforderungen ist die Kofinanzierung des Vorhabens durch EFRE-Mittel unter Vorbehalt zu stellen. Das haushalterische Risiko trägt die Bewilligungsbehörde.

Für EFRE-kofinanzierte Vorhaben ist im Bewilligungsbescheid der Projektzeitraum, in dem die Ausgaben des Begünstigten zuschussfähig sind, eindeutig festzulegen. Dabei muss das Datum der Bewilligung für das Vorhaben (Datum des Erstbescheids) nicht zwingend identisch sein mit dem im Förderbescheid festgelegten Datum, ab dem Ausgaben förderfähig sind (Projektbeginn). Grundsätzlich ist auch für die EU-kofinanzierten Vorhaben im Einzelfall die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zulässig. Es gelten die nationalen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen der §§ 23 und 44 LHO nebst Ausführungsvorschriften (AV).

Das Projektende bezieht sich auf den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt, bis zu dem der Begünstigte Ausgaben für das geförderte Projekt tätigen darf. Davon unberührt bleibt ein eventuell zusätzlicher Abrechnungszeitraum, innerhalb dessen der Begünstigte seine Ausgaben gegenüber der Bewilligungsbehörde zur Erstattung des Fördermittelanteils abrechnen kann, d.h. mit Projektende ist nicht der Abschluss des Verwaltungsverfahrens (Verwendungsnachweisprüfung o.ä.) und eine ggf. Restzahlung von Fördermitteln im Wege der Erstattung gemeint.

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben außerhalb des festgelegten Projektzeitraums nicht förderfähig sind und eine Änderung des Projektzeitraums vom Begünstigten vorab zu beantragen ist. Allerdings kann die Förderfähigkeit der Ausgaben im Einzelfall auch dann gegeben sein, wenn

- projektbezogene Leistungen bereits vor dem im Bescheid festgelegten Projektbeginn und in begründeten Ausnahmefällen eventuell schon vor Antragstellung veranlasst und ggf. auch schon (teilweise) bezahlt wurden, wenn die Förderbestimmungen dies zulassen.
- zwar die Leistungserbringung, auf die sich die Ausgabe bezieht, in den Projektzeitraum fällt, die Rechnungsstellung und/oder Bezahlung der Leistung jedoch nach dem im Bescheid festgesetzten Projektende aber vor Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgen.

Der Begünstigte ist darüber im Bewilligungsbescheid explizit zu informieren.

Vorhaben, die vor Einreichung des Förderantrags bereits physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, sind nicht förderfähig.

3. Zuschussfähigkeit von Ausgaben

Gemäß Art. 65 (1) VO 1303/2013 werden die Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben bis auf die in den Strukturfondsverordnungen vorgesehenen Ausnahmen auf nationaler Ebene festgelegt.

Die EFRE-Förderfähigkeit von bestimmten Ausgaben ist EU-seitig geregelt in den Artikeln 42, 67 - 69 VO 1303/2013.

Zur Wahrung der Prinzipien der Transparenz und Gleichbehandlung müssen für jede EFRE-kofinanzierte Aktion eindeutige und klare Bestimmungen erlassen werden, welche direkten und indirekten Ausgaben / Kosten dem Grunde und der Höhe nach förderfähig sind.

Als zuschussfähige Ausgaben, die in einen Zahlungsantrag an die EU-Kommission aufgenommen werden können, gelten nur die von den Begünstigten getätigten, belegten und von der Bewilligungsbehörde geprüften und anerkannten Ausgaben. Im Fall von Beihilferegelungen gilt zusätzlich, dass der Betrag der öffentlichen Beteiligung (Förderanteil) an den Gesamtausgaben durch die Beihilfe gewährende Stelle an den Begünstigten gezahlt / erstattet worden sein muss. .

Abweichend vom Grundsatz der tatsächlich getätigten Ausgaben, die anhand von Rechnungs- und Zahlungsbelegen oder gleichwertigen Buchführungsunterlagen im Einzelnen nachgewiesen werden, sind gemäß Art. 67 (1) VO 1303/2013 - ausschließlich im Fall von Zuschüssen oder rückzahlbaren Unterstützungen - unter bestimmten Bedingungen auch pauschal abgerechnete Kosten zuschussfähig. Dazu gehören

- a) auf der Grundlage eines Pauschalsatzes angegebene indirekte Kosten bis zur Höhe von maximal 25 % der förderfähigen direkten Kosten eines Vorhabens ,
- b) Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardeinheitskosten errechnet wurden,
- c) Pauschalbeträge zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens (max. 100 T€ des öffentlichen Beitrags).

Bei der Anwendung von Kostenpauschalen sind die Bestimmungen von Art. 67 und 68 VO 1303/2013 sowie von Art. 20 und 21 VO 480/2014 zu beachten.⁹

3.1. Nicht zuschussfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind gemäß Art. 69 Verordnung 1303/2013 **nicht förderfähig**:

- **Sollzinsen**
- **erstattungsfähige Mehrwertsteuer**
- **Kosten für den Erwerb von Grundstücken**, die höher sind als **10 %** der **zuschussfähigen** Gesamtausgaben des Projekts. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich der Grenzwert auf 15 %. Für Umweltschutzvorhaben kann der Grenzwert in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus angehoben werden. Diese Option ist zwingend vorab mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen.

Gemäß Art. 65 (11) VO 1303/2013 kann ein Vorhaben aus mehreren ESI-Fonds, aus einem oder mehreren Operationellen Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten unterstützt werden. In diesem Fall muss eine klare Trennung der jeweils förderfähigen Ausgaben sichergestellt sein, so dass die aus dem Berliner

⁹ Die Methode zur Ermittlung der Pauschale muss vorab der Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Methodische Ansätze sollten auf der Grundlage des EKOM-Leitfadens zu Kostenpauschalen (EGESIF_14-0017 vom 6.10.2014) entwickelt werden.

EFRE-OP kofinanzierten Ausgaben nicht zugleich aus einer der o.g. anderen Finanzierungsquellen unterstützt werden.

Der EFRE beteiligt sich nicht an Ausgaben, mit denen gegen EU-Gemeinschaftsbestimmungen und –politiken oder einschlägige nationale Regelungen zur Umsetzung des Unionsrechts verstoßen wurde, insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, des Beihilferechts, der Regeln zum Umweltschutz und zur Chancengleichheit sowie gegen nationale Förderbestimmungen¹⁰. Je nach Schweregrad des Verstoßes müssen die EFRE-Beteiligung an diesen Ausgaben ganz oder teilweise zurückgefordert werden und ggf. weiterreichende Finanzkorrekturen (z.B. Widerruf) vorgenommen werden.

Sofern die Ausgaben im Ergebnis von Prüfungen dem Grunde und/oder der Höhe nach beanstandet werden, sind die erforderlichen finanziellen Korrekturen innerhalb der von der Verwaltungsbehörde vorgegebenen Fristen im zentralen IT-Begleitsystem umzusetzen, bevor die betreffenden Ausgaben wieder gegenüber der EU-Kommission abgerechnet werden können.

3.2. Spezifische Bestimmungen

3.2.1. Sachleistungen und Abschreibungskosten

können gemäß Art. 69 (1) und (2) VO 1303/2013 als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn sie nach den geltenden Förderfähigkeitsbestimmungen zuschussfähig sind und der Höhe nach durch geeignete Belege nachgewiesen werden:

Bei Sachleistungen darf die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben die förderfähigen Gesamtausgaben bei Projektabschluss abzüglich des Werts dieser Leistungen nicht übersteigen.

Abschreibungen sind – wenn nicht explizit durch die Förderrichtlinien ausgeschlossen - förderfähig, sofern diese auf Investitionen beruhen, deren Kauf nicht durch öffentliche (EU oder andere nationale) Zuschüsse oder die Gewährung einer Investitionszulage gefördert wurden. Hierzu muss ein Nachweis (z.B. durch einen Steuerberater) vorliegen. Sie sind nur für die Dauer des Projektzeitraums anrechnungsfähig und sind nach den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften zu berechnen.

3.2.2. Gemeinkosten/indirekte Kosten

sind förderfähig, soweit sie einen Beitrag zur Umsetzung des geförderten Projekts leisten oder wenn sie einen Bezug zur Projektumsetzung haben.

¹⁰ Die ZGS müssen auch die Einhaltung strengerer nationaler Vorschriften sicherstellen. Die EU-Kommission hat die Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, dass ein Großteil der in der Vergangenheit festgestellten Fehler auf die Nichteinhaltung solcher strengerer nationalen Bestimmungen zurückzuführen sei.

Sie können, wenn sie nach den geltenden Förderbestimmungen förderfähig sind, entweder nach dem Grundsatz der tatsächlich getätigten Ausgaben oder als Pauschalsatz abgerechnet werden.

Die Abrechnung auf Basis tatsächlicher Ausgaben setzt voraus, dass die Kosten tatsächlich entstanden sind, dem geförderten Vorhaben nach einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Methode zugeordnet, in der Buchführung belegt und nachgewiesen werden können. Sofern die Bewilligung zunächst auf Basis kalkulierter Durchschnittskosten¹¹ oder prozentualer Anteile direkter Kosten (Gemeinkostensatz etc.) erfolgt, muss der Bescheid die Auflage enthalten, dass auch diese Kostenansätze nur maximal bis zur Höhe der nachweislich vom Begünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben förderfähig sind. Sofern zum Zeitpunkt der Bewilligung also prozentuale oder durchschnittliche Kostensätze auf Basis einer Vorkalkulation zur Berechnung der maximal förderfähigen Ausgaben herangezogen werden, sind diese möglichst bei Mittelabruf, spätestens aber im Rahmen des Verwendungsnachweises vom Begünstigten anhand seiner Buchführungsunterlagen als tatsächlich angefallene Ausgaben nachzuweisen. Anderenfalls ist die Bewilligung um die nicht nachgewiesenen Kosten zu kürzen. Bei mehrjährigen Projekten sollte jährlich eine Überprüfung der zugrunde gelegten Gemeinkostensätze erfolgen.

(„Gemeinkosten sind nur insoweit förderfähig als sie nach Art und Höhe nach den Förderfähigkeitsbestimmungen anerkannt werden können, tatsächlich entstanden sind, einen Bezug zur Projektumsetzung haben und dem geförderten Vorhaben nach einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Methode zugeordnet, in der Buchführung belegt und nachgewiesen werden können.“)

Ohne weitere Nachweise von Belegen können indirekte Kosten gemäß Art. 68 VO 1303/2013 alternativ mit einem vorab festgelegten Prozentsatz in Bezug auf die direkten Kosten des Vorhabens pauschal abgegolten werden. Generell ist vor der Anwendung von Kostenpauschalen die Berechnungsmethodik mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen.

¹¹ Die Ermittlung von Durchschnittskostensätzen muss auf tatsächlich gezahlten Kosten basieren, die in der Buchführung und Kostenrechnung nachvollziehbar sind. Diese Kostensätze müssen ex ante anhand der vergangenen Jahre ermittelt, jährlich aktualisiert und ex post bei mehrjährigen Vorhaben einmal jährlich aber spätestens bei der Verwendungsnachweisprüfung für den Projektzeitraum überprüft werden. Ihre Berechnung muss den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Kostenrechnung entsprechen. Folgende Kostenarten dürfen nicht in die Ermittlung der Durchschnittskostensätze eingehen:

- sämtliche kalkulatorischen Kosten,
- Rückstellungen,
- Vertriebskosten,
- Sollzinsen,
- Sozialaufwendungen, die nicht auf gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlagen beruhen.

3.2.3. Personalausgaben

Personalausgaben sind zuschussfähig, wenn mindestens folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Für alle Beschäftigten in EFRE-kofinanzierten Vorhaben ist eine schriftliche Abordnung¹² mit Arbeits(platz)-/Aufgabenbeschreibung (Arbeitsvertrag oder zeitlich befristeter Zusatz zum Arbeitsvertrag) und Zeitraum der Abordnung zu dem geförderten Vorhaben sowie personengebundene Zahlungsnachweise für Löhne und Gehälter¹³ erforderlich.

Bei Beschäftigten, die zu 100 % der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit in dem geförderten Vorhaben eingesetzt werden, reicht dies zum Nachweis der Tätigkeit aus.

- Bei Beschäftigten, die nur teilweise für das EFRE-Vorhaben eingesetzt werden, muss der Umfang der für das Projekt geleisteten Arbeit durch eine tagesgenaue Stundenerfassung¹⁴ belegt werden. Der Stundennachweis ist mit Datum und Unterschrift der beschäftigten Person und der Projektleitung/vorgesetzten Person zu versehen. Beim Stundennachweis einer Projektleitung ist neben der Unterschrift der Projektleitung durch Unterschrift einer weiteren autorisierten Person das sog. Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

Berücksichtigung von Personalausgaben im Krankheitsfall:

Die im Krankheitsfall entstehenden Personalkosten (Entgeltfortzahlung) für anteilig im Projekt tätige Beschäftigte können als förderfähig anerkannt werden. Bei der Berücksichtigung derartiger Kosten ist Folgendes zu beachten:

- Für die Zeit der Krankheit ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (i.d.R. ein ärztliches Attest oder eine andere geeignete Bestätigung, beispielsweise die Bestätigung der Krankmeldung durch die Personalstelle).
- Die Personalkosten im Krankheitsfall werden entsprechend des festgelegten Arbeitszeitanteils der Beschäftigten im Projekt berücksichtigt.
- Im Fall einer Langzeiterkrankung von Beschäftigten sind die Personalkosten maximal für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Arbeitsunfähigkeit förderfähig.
- Wird bei krankheitsbedingtem Ausfall von Projektmitarbeitern Ersatzpersonal beschäftigt, weil beispielsweise die erfolgreiche Durchführung des Projektes gefährdet ist, sind die Personalkosten für diese Ersatzkräfte förderfähig. Gleichzeitig entfällt jedoch die Förderfähigkeit von Personalkosten für die erkrankten Beschäftigten. Für die Ersatzkräfte sind die gleichen Unterlagen

¹² Der Begriff „schriftliche Abordnung“ ist nicht zwingend im engeren arbeits- bzw. dienstrechtlichen Sinne zu verstehen. Vielmehr geht es hier um die Verpflichtung, die Aufgaben der Beschäftigten im Projekt inhaltlich zu beschreiben und zeitlich zu fixieren und dies entsprechend zu dokumentieren. Dies gilt allerdings auch dann, wenn es sich dabei um Aufgaben handelt, die der/die Betreffende auch ohne das besondere Projekt auszuüben hätte.

¹³ Sofern die Lohn- und Gehaltsabrechnungen über ein vollautomatisiertes Sammelüberweisungsverfahren und damit weitgehend belegfrei erfolgen, müssen zur personenbezogenen Nachweisführung der Personalausgaben neben den Sammelüberweisungsaufträgen auch die zugehörigen Einzelpositionsübersichten (z.B. in der Berliner Verwaltung die monatlichen Entgeltnachweise aus dem IPV-System) vorgelegt werden.

¹⁴ Nur über tagesgenaue Stundenaufschreibungen sind Plausibilitätskontrollen z.B. mit Urlaubs-, Feier- oder Krankheitstagen möglich.

vorzulegen, wie für die anderen Projektmitarbeiter (Arbeitsvertrag, Aufgabenbeschreibung, Gehaltsnachweise etc.).

- Personalkostenerstattungen von anderer Seite sind zu berücksichtigen. Dazu gehören zum Beispiel Erstattungen an den Arbeitgeber aus dem Umlageverfahren U1. Die Förderfähigkeit scheidet beispielsweise auch im Falle einer Abwesenheit wegen der Erkrankung eines Kindes aus, sofern die beschäftigte Person für diesen Zeitraum Leistungen der Krankenkasse bezieht.

Die Berücksichtigung von Krankentagen stellt erhöhte Anforderungen an die Überprüfung und Dokumentation der Personalkostenabrechnung. So sind Personalkostenerstattungen von anderer Seite zu prüfen. Bei der Teilnahme des Arbeitgebers am Umlageverfahren U1 ist zum Beispiel die entsprechende Vereinbarung mit der Krankenkasse, aus der der prozentuale Erstattungssatz hervorgeht, vorzulegen. Im Krankheitsfall muss festzustellen sein, ob es sich um eine eigene Erkrankung der beschäftigten Person oder um die Pflege von Angehörigen (bspw. Betreuung eines erkrankten Kindes) handelt. Arbeits- oder tarifvertragliche Regelungen, die die Fortzahlung der Vergütung bei vorübergehender Verhinderung ausschließen, sind vorzulegen.

Bei Personal des öffentlichen Dienstes (bei der Verwaltungs-, Bescheinigungs-, Prüfbehörde oder den ZGS), das vollständig aus TH-Mitteln finanziert wird, gilt im Fall von Dauererkrankungen für die Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall folgende einheitliche Regelung: Im Falle von Langzeiterkrankungen werden unabhängig vom Beschäftigungsstatus (Beamte oder Tarifbeschäftigte) nur noch Personalkosten bis zur Dauer von maximal 6 Wochen ab dem Tag der Arbeitsunfähigkeit in der EFRE-Abrechnung berücksichtigt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist darauf zu achten, dass die personengebundenen Daten zu Gehaltsabrechnungen angemessen vor Zugriffen von Unberechtigten geschützt sind¹⁵.

3.2.5. Finanzinstrumente

Für die Kofinanzierung von Finanzinstrumenten gelten die besonderen Regeln der Art. 37 - 46 VO 1303/2013, der Art. 4 – 14 DVO 480/2014 sowie der Art. 1 und 2 DVO 821/2014. Als förderfähige Ausgaben gelten für Finanzinstrumente nach Art. 38 (4) a) und b) bis zum Abschluss der Förderperiode der Gesamtbetrag der an das Finanzinstrument gezahlten Programmbeiträge (EFRE und nationale Kofinanzierung), d.h. die Kapitaleinzahlungen in den Fonds. Zum Programmabschluss gilt nach Art. 42 VO 1303/2013 jedoch nur die Summe der Zahlungen aus dem Finanzinstrument an die Endbegünstigten oder alle für Garantien gebundenen Beträge und der erstattungsfähigen Verwaltungskosten als zuschussfähig.

Für Finanzinstrumente nach Art. 38 (4) c)¹⁶ entsprechen die förderfähigen Ausgaben den Auszahlungen aus dem Finanzinstrument an die Endbegünstigten einschließlich

¹⁵ Zum Beispiel könnten die Klarnamen der Projektmitarbeiter durch eindeutige Identifikationsschlüssel ersetzt werden.

¹⁶ Direktdarlehen der Verwaltungsbehörde bzw. einer zwischengeschalteten Stelle.

der ggf. auf Ebene der Endbegünstigten getätigten privaten Ausgaben zur Kofinanzierung.

Es gilt auch hier der Grundsatz der tatsächlich getätigten und belegten Ausgaben.

Förderfähige Verwaltungskosten werden anhand leistungsbezogener Kriterien berechnet und dürfen die Obergrenzen gemäß Art. 13 DVO 480/2014 nicht überschreiten. Eine Erstattung ist an die Einzelnachweisführung über die angefallenen direkten und indirekten Kosten gebunden, es sei denn, die Kosten für das Fondsmanagement wurden im Rahmen eines offenen Wettbewerbsverfahrens festgelegt.

Für Finanzinstrumente gelten nicht die Bestimmungen über Nettoeinnahmen (Art. 61 und 65 (8) VO 1303/2013), über die Dauerhaftigkeit von Vorhaben (Art. 71) und über Großprojekte (Art. 100).

Die bei der Kontrolle von Finanzinstrumenten zu berücksichtigenden Besonderheiten wurden in einem ergänzenden Leitfaden veröffentlicht.

3.2.6. Technische Hilfe

Projekte der Technischen Hilfe, die die Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information oder Kontrolle einer Aktion beinhalten, sind nicht aus dem EFRE-Budget für die Aktion, sondern aus dem Budget für die Technische Hilfe zu finanzieren. Es gilt der von der Verwaltungsbehörde erlassene Leitfaden zur Umsetzung der Technischen Hilfe des EFRE in der jeweils gültigen Fassung.

3.3. Geografischer Geltungsbereich (Standortbindung)

Der Geltungsbereich eines Operationellen Programms ist auf die jeweilige Zielregion beschränkt (vgl. Art. 90 i.V.m. Art. 99 VO 1303/2013). D.h. grundsätzlich müssen die im Rahmen des EFRE-OP Berlin 2014 - 2020 kofinanzierten Vorhaben im Land Berlin durchgeführt werden.

Nach Art. 70 VO 1303/2013 können – nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsbehörde - in Ausnahmefällen (in Höhe von max. 15 % der auf Ebene der Prioritätsachse geleisteten Unterstützung) aber auch die Gesamtausgaben eines Vorhabens außerhalb des Berliner Zielgebiets – aber innerhalb der Union - aus dem Programm kofinanziert werden, wenn dieses nachgewiesen dem Berliner Fördergebiet zugutekommt. Voraussetzung ist die Zustimmung des Berliner Begleitausschusses zu dem Vorhaben bzw. zu der Art von Vorhaben. Es muss zudem gewährleistet sein, dass die mit der Begleitung, Kontrolle und Prüfung des Vorhabens verbundenen Aufgaben erfüllt werden können.

Zudem sind Ausgaben im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen oder der Technischen Hilfe auch außerhalb der Europäischen Union förderfähig, wenn diese Vorteile für das Programmgebiet bringen und die Kontrolle und Prüfung dieser Vorhaben gewährleistet ist.

Unabhängig davon gilt Art. 65 (11) VO 1303/2013, wonach ein Vorhaben aus mehreren ESI-Fonds, aus einem oder mehreren Operationellen Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten unterstützt werden kann (s.o.). Wo dies der Fall ist, müssen klare inhaltliche und ggf. geografische Kriterien festgelegt werden, aufgrund derer die OP-gerechte Zuordnung der betreffenden Ausgaben erfolgen kann und zwar so, dass bei späteren Prüfungen genau nachvollzogen werden kann, mit welchem Anteil sich das Land Berlin an den Ausgaben/Kosten beteiligt hat.

4. Bereichsübergreifende Grundsätze

Bei der Umsetzung des EFRE-OP sind die bereichsübergreifenden (horizontalen) Grundsätze zu beachten. Dazu zählen nach den Verordnungstexten für die ESI-Fonds

- die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern und der Schutz vor Diskriminierung (Art. 7 VO 1303/2013) sowie
- das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung (Art. 8 VO 1303/2013).

Die Vorhaben, die im Rahmen des EFRE-OP umgesetzt werden, sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass die Berücksichtigung dieser bereichsübergreifenden Grundsätze sichergestellt wird.

Rechtliche Vorgaben zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, wie das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und die Frauenförderverordnung, sind bei der Umsetzung der EFRE-Förderung zu beachten. Für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, die in der Berliner Verwaltung als Querschnittsaufgabe wahrgenommen wird, ist das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm Berlin (GPR) wichtige Handlungsgrundlage. In ihm sind die Ziele, Strategien und Handlungsfelder der Berliner Gleichstellungspolitik zusammengefasst.

Die EFRE-geförderten Vorgaben sind zudem so umzusetzen, dass jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ausgeschlossen wird. Die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zur Durchsetzung der Gleichberechtigung und zum Schutz vor Diskriminierung sind zu beachten.

Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist Bestandteil des Berliner EFRE-OP. Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Biodiversität und Schutz der Ökosysteme sind Querschnittsthemen, die in allen Förderbereichen zu berücksichtigen sind. Zur Vermeidung von negativen Effekten auf die Umwelt sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten (z.B. Einhaltung von Grenzwerten, Beachtung der Verwaltungsvorschrift für die umweltverträgliche Beschaffung - VwVBU). Darüber hinaus setzt das EFRE-OP Akzente für die nachhaltige Entwicklung in Berlin. In einzelnen Förderbereichen spielen z.B. die Themen Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien eine wesentliche Rolle. Zur Darstellung ihrer Nachhaltigkeitsbestrebungen sollen geförderte Unternehmen auf die Nutzung des Deutschen Nachhaltigkeitskodexes hingewiesen werden.

5. Großprojekte

Großprojekte im Sinne des Art. 100 ff VO (EU) Nr. 1303/2013 sind im Berliner Operationellen Programm des EFRE nicht vorgesehen. Die Durchführung von Großprojekten setzt die Änderung des Operationellen Programms voraus. Die Einbeziehung der Verwaltungsbehörde ist daher vor Genehmigung eines Großprojektes zwingend erforderlich.

Als Großprojekte werden gemäß Art. 100 ff. VO 1303/2013 die Vorhaben definiert, bei denen die **förderfähigen Gesamtkosten mehr als 50 Millionen €** betragen. Es handelt sich dabei um die Gesamtheit von nicht zu trennenden Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die eine genaue wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen und klar ausgewiesene Ziele verfolgen. Finanzinstrumente gelten nicht als Großprojekte in diesem Sinne.

6. Vorhaben, die Nettoeinnahmen erwirtschaften

Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten über 1 Mio. €, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen¹⁷ erwirtschaften, fallen grundsätzlich unter den Geltungsbereich von Art. 61 VO 1303/2013. Sollten sich im Verlauf der Projektdurchführung die förderfähigen Gesamtkosten derart erhöhen, dass der o.g. Schwellenwert überschritten wird, ist die Prüfung gemäß Art. 61 nachzuholen.

Von Art. 61 nicht erfasst werden:

- rückzahlbare Unterstützungen, die einer vollen Rückzahlungspflicht unterliegen, und Preisgelder,
- Technische Hilfe,
- Finanzinstrumente,
- Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Standardeinheitskosten erfolgt,
- De minimis Beihilfen,
- staatliche Beihilfen an KMU, wenn die Beihilfeintensität oder der Beihilfebetrag begrenzt wird,
- staatliche Beihilfen, für die eine Einzelfallprüfung erfolgte.

Strengere nationale Regelungen gelten unbenommen.

Nettoeinnahmen vermindern die zuschussfähigen Gesamtausgaben und damit auch den Förderbetrag.

Sie sind ex ante zu ermitteln und von den förderfähigen Ausgaben des Vorhabens –

¹⁷ Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie z.B. Gebühren für die Benutzung von Infrastrukturen, durch Verkauf, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken und/oder Gebäuden oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im berücksichtigten Bezugszeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten können u.U. auch dazu gehören.

ggf. anteilig¹⁸ - vorab abzuziehen. Dies erfolgt entweder durch den Abzug eines in den Verordnungen für bestimmte Sektoren festgelegten Pauschalsatzes¹⁹ oder nach der Methode zur Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen gemäß Art. 15 - 19 DVO 480/2014. Welche Methode angewendet wird, wird im Einklang mit den nationalen Regelungen festgelegt.

Werden die Nettoeinnahmen pauschal abgezogen, gelten die nach dem Abschluss tatsächlich erwirtschafteten Nettoeinnahmen als vollständig berücksichtigt.

Bei Anwendung der Methode nach DVO 480/2014 müssen die während der Durchführung des Vorhabens erwirtschafteten Nettoeinnahmen aus vorher nicht berücksichtigten Einnahmequellen spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung von den förderfähigen Ausgaben abgezogen werden.

Ist eine objektive Schätzung der erwarteten Nettoeinnahmen ex-ante nicht möglich, so mindern solche Nettoeinnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Projektabschluss oder die bis zum 15.2.2025 (je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist) erzielt wurden, die zuschussfähigen Gesamtausgaben und damit den Förderbetrag. Für diese Fälle ist der Begünstigte - innerhalb dieses Überwachungszeitraums - deshalb zu verpflichten, erzielte Nettoeinnahmen unaufgefordert anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde muss einen geeigneten Kontrollmechanismus einrichten.

(„Werden im Zusammenhang mit dem hier geförderten Vorhaben Nettoeinnahmen erzielt, vermindern diese den hiermit bewilligten Förderbetrag. Nettoeinnahmen liegen vor, wenn die aus dem geförderten Vorhaben erwirtschafteten Einnahmen über den erforderlichen Aufwendungen für den Betrieb und für die Wiederanschaffung kurzlebiger Anlagegüter liegen. Sofern innerhalb eines Zeitraums bis zu drei Jahren nach Projektabschluss Nettoeinnahmen erzielt werden, sind diese der Bewilligungsbehörde unaufgefordert anzuzeigen und die Fördermittel in dieser Höhe zurückzuzahlen.“)

Bei Vorhaben, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und auf die Art. 61 nicht anwendbar ist, müssen diese spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung – ggf. anteilig – von den förderfähigen Gesamtausgaben abgezogen werden, wenn sie nicht bereits bei der Bewilligung berücksichtigt wurden. Dies gilt wiederum nicht für:

- rückzahlbare Unterstützungen, die einer vollen Rückzahlungspflicht unterliegen, und Preisgelder,
- Technische Hilfe
- Finanzinstrumente
- Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Standardeinheitskosten erfolgt,
- staatliche Beihilfen
- Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben 50 Tsd. € nicht überschreiten.

¹⁸ Sofern nicht alle Investitionskosten für eine EFRE-Kofinanzierung in Frage kommen, sind Nettoeinnahmen im ersten Schritt anteilig auf die zuschussfähigen und nicht-zuschussfähigen Kosten aufzuteilen.

¹⁹ s. Anhang V VO 1303/2013 Pauschalsätze für Einnahme schaffende Vorhaben in den Sektoren Straßen-, Schienen-, Stadtverkehr und Wasser – und Abfallwirtschaft. Die Kommission wird für weitere Sektoren wie z.B. IKT, FuEul und Energieeffizienz Pauschalsätze in delegierten Rechtsakten festlegen.

Für die Berücksichtigung von sonstigen Einnahmen außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 61 gelten die nationalen Bestimmungen, insbesondere die LHO (z.B. Art. 44, AnBest-P Nr. 1.2 und 2.).

7. Dauerhaftigkeit der geförderten Vorhaben

Um die nachhaltige Wirkung der Förderung aus den ESI-Fonds sicherzustellen, sieht Art. 71 VO 1303/2013 Zweckbindungsfristen für EFRE-kofinanzierte Infrastruktur- oder produktive Investitionsvorhaben²⁰ vor. Außerdem sollen Betriebsverlagerungen mit Hilfe der EU-Strukturfonds ausgeschlossen werden.

Deshalb gelten für Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen drei Jahre Bestandsfrist, für alle anderen Vorhaben ist ein Zeitraum von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Begünstigten maßgeblich.

Die EFRE-Mittel sind zumindest anteilig zurückzuzahlen, wenn innerhalb der o.g. Fristen

- die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Zielgebiets des OP (außerhalb Berlins) verlagert wird oder
- sich die Eigentumsverhältnisse an einer Infrastruktur ändern, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- sich die Art, die Ziele oder die Durchführungsbestimmungen des Vorhabens derart verändern, dass es den ursprünglichen Zielen entgegensteht.

Die inhaltliche und zeitliche Zweckbindung ist durch entsprechende Auflagen im Bewilligungsbescheid festzulegen. Die Bewilligungsbehörde muss geeignete Kontrollmechanismen einführen, um diese Mindestfristen zu überwachen.

Der Begünstigte ist über diese Zweckbindungsfrist – bzw. über längere Bindungsfristen, die durch nationale Bestimmungen vorgegeben sind - sowie über die Konsequenzen bei Verstoß gegen die Auflage zu informieren. Ggf. ist ihm eine Auflage zur Nachweisführung zum festgelegten Zeitpunkt zu erteilen.

(„Die Zuwendung/Förderzusage wird widerrufen, wenn das geförderte Vorhaben innerhalb von drei/ fünf Jahren nach der letzten Auszahlung von Fördermitteln wesentliche Änderungen erfährt, die dem Zweck der Förderung und den Bestimmungen dieses Bescheides entgegenstehen.“

„Drei / Fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens ist uns unaufgefordert der Nachweis zu erbringen, dass das geförderte Vorhaben gemäß den Bestimmungen des Bescheides Bestand hat und keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat.“)

Die EFRE-Mittel sind darüber hinaus zurückzufordern, wenn binnen zehn Jahren (oder binnen der in den Regelungen zu staatlichen Beihilfen festgelegten Frist) nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten die Produktionstätigkeit an einen anderen Standort außerhalb der EU verlagert wird. Davon ausgenommen sind Investitionen von KMU.

²⁰ vgl. Art. 3 Abs. 1 der EFRE-VO 1301/2013

Bei Vorhaben, die keine Infrastruktur- oder produktive Investitionen darstellen, müssen die EFRE-Mittel nur zurückgezahlt werden, wenn sich aus den Regeln für staatliche Beihilfen eine Zweckbindungsfrist ergibt und innerhalb dieses Zeitraums eine Produktionstätigkeit aufgegeben oder an einen anderen Standort verlagert wird.

Die Rückzahlungspflicht besteht grundsätzlich nicht für die Aufgabe einer Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz. Ggf. sind jedoch strengere nationale Vorschriften zu beachten.

Ebenso sind Beiträge an Finanzinstrumente von den o.g. Bestimmungen ausgenommen.

Außerdem darf kein Vorhaben unterstützt werden, für das beim Antragsteller bereits ein Wiedereinziehungsverfahren aufgrund einer Produktionsverlagerung außerhalb des Programmgebiets anhängig oder angedroht ist. Es ist deshalb eine Bestätigung des Antragstellers einzuholen, dass er nicht - infolge einer Produktionsverlagerung innerhalb des Mitgliedsstaates oder in einen anderen Mitgliedsstaat - Gegenstand eines Wiedereinziehungsverfahrens in Bezug auf gewährte Strukturfondsmittel ist.

(„Hiermit bestätige/n ich/wir, dass mein Projekt nicht in Zusammenhang mit einem früheren Vorhaben steht, zu welchem ein Wiedereinziehungsverfahren infolge Produktionsverlagerung nach Artikel 71 VO (EU) 1303/2013 eingeleitet wurde oder werden soll.“)

Darüber hinaus muss im Fall der Förderung von Großunternehmen eine formale schriftliche Bestätigung des Begünstigten eingeholt werden, dass die beantragte (EFRE-)Förderung nicht der Verlagerung von Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten aus anderen EU-Mitgliedstaaten dient, die dort zu signifikanten Arbeitsplatzverlusten führen würden.²¹

8. Information und Publizität

Die Fördermittelempfänger sind von der Bewilligungsbehörde auf die EU-Beteiligung an der Förderung hinzuweisen. Aus dem Bewilligungsbescheid muss hervorgehen, dass der EFRE an der Förderung beteiligt ist.

(„Das Vorhaben wird aus Mitteln der Europäischen Union aus dem "Operationellen Programm des EFRE Berlin 2014 - 2020" gefördert.“)

Der Begünstigte ist über die Aufnahme in die Liste der Vorhaben (gemäß Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XII, Nr. 1 VO 1303/2013) zu informieren. Das Verzeichnis wird in elektronischer Form zentral bei der EFRE-Verwaltungsbehörde auf Basis der Mittelbewilligungen geführt, veröffentlicht, und regelmäßig aktualisiert.

²¹ vgl. Operationelles Programm des EFRE 2014 – 2020, Leitgrundsätze zur Auswahl von Vorhaben in den Prioritätsachsen 1 und 3

Der Hinweis auf die Aufnahme in das Vorhabenverzeichnis ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen, sofern er nicht bereits im Antragsverfahren erfolgte.

(„Gemäß Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XII, Nr. 1 der Verordnung (EU) 1303/2013 ist eine Liste aller EFRE-kofinanzierten Vorhaben mit allen Begünstigten, bei denen es sich um juristische Personen handelt, zu veröffentlichen, aus dem der Name des Begünstigten, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine inhaltliche Zusammenfassung des Vorhabens, Beginn und Ende des Vorhabens und der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens, der Kofinanzierungssatz der Europäischen Union sowie die Postleitzahl und das Land des Vorhabens hervorgeht. Ich weise Sie darauf hin, dass mit der Annahme des Bescheides die Aufnahme dieser Daten in die öffentliche Liste der Vorhaben erfolgt. (siehe auch Merkblatt Publizität)“)

Die Begünstigten sind im Zuwendungsbescheid durch Auflagen auf die Einhaltung der für sie geltenden Publizitätspflichten gemäß Anhang XII Nr. 2.2 VO 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 3 - 5 und Anhang II der DVO 821/2014 zu verpflichten. Das hierzu von der EFRE-Verwaltungsbehörde herausgegebene Merkblatt für Begünstigte zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften der EU (in der jeweils gültigen Fassung, Anlage 1) ist als Anlage zum Bescheid beizufügen. Der Begünstigte ist durch Auflagen zu verpflichten, die Bestimmungen des Merkblatts einzuhalten, seine Publizitätsaktivitäten zu dokumentieren und diese der Bewilligungsbehörde aktenkundig nachzuweisen.

(„Bei allen Öffentlichkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem EFRE-geförderten Projekt ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union hinzuweisen. Die Bestimmungen des in der Anlage beigefügten Merkblatts zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften der EU sind umzusetzen. Die Publizitätsaktivitäten sind zu dokumentieren und dem Zuwendungsgeber spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Erhebliche Verstöße des Begünstigten gegen die Publizitätsauflagen können zur Rückforderung oder zum Widerruf von Fördermitteln führen.“)

Zusätzlich sind die Begünstigten zu informieren, dass geeignete Vorhaben von den zuständigen Stellen des Landes Berlin zu Berichtszwecken und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit als Beispiel guter Praxis verwendet werden können. Im Bereich der privaten Unternehmensförderung kann der Begünstigte der Verwendung seines Vorhabens für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit widersprechen oder die Verwendung durch Bedingungen begrenzen. Der Widerspruch ist aktenkundig zu machen; bei Verwendung von geförderten Vorhaben als Beispiele im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind einschränkende Bedingungen des Fördernehmers zu beachten. Diese Widerspruchsmöglichkeit ist explizit einzuräumen.

(„Die Bewilligungsbehörde oder die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, behalten sich vor, das geförderte Vorhaben im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds als Beispiel guter Praxis zu verwenden, es sei denn, dass zwingende Gründe entgegenstehen.“)

Zusatz bei Unternehmensförderung: „Sofern Einwände gegen eine Veröffentlichung bestehen, kann der Veröffentlichung schriftlich widersprochen werden bzw. sind die Bedingungen zu nennen, unter denen einer ggf. eingeschränkten Veröffentlichung zugestimmt wird. Es wird zugesichert, dass nur Beispiele „guter Praxis“ verwendet werden. Die detaillierte Beschreibung wird inhaltlich mit dem Förderempfänger abgestimmt.“)

Das Merkblatt für Begünstigte zur Einhaltung der EU-Publizitätsvorschriften enthält den Hinweis, dass erhebliche Verstöße zu Finanzkorrekturen führen können. Es wird

empfohlen, das Instrument der Finanzkorrektur bei Publizitätsverstößen mit Augenmaß einzusetzen. Entscheidend ist es, dass der Verstoß - wenn möglich - geheilt wird. Insoweit ist es vorrangig, den Begünstigten - ggf. nachträglich - zur Durchführung der erforderlichen Publizitätsmaßnahmen anzuhalten. Denkbar wären in diesem Zusammenhang notfalls auch Ersatzvornahmen durch die Bewilligungsbehörde zu Lasten des Begünstigten. Dort, wo ein Gegensteuern nicht mehr möglich ist, liegt es im Ermessen der Bewilligungsbehörde, die Höhe einer Finanzkorrektur festzulegen. Die Korrektur sollte sich der Höhe nach an den geschätzten Kosten der erforderlichen Publizitätsmaßnahme orientieren. Die Anwendung strengerer Regelungen als hier empfohlen bleibt den ZGS unbenommen. Die Entscheidung ist für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.

9. Öffentliches Auftragswesen

Die Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens () und der LHO zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten, insbes. die Schwellenwerte, die eine EU-weite Ausschreibung im EU-Amtsblatt erforderlich machen. Bei Verstößen gegen das Vergaberecht ist mit einer ggf. pauschalierten und/oder extrapolierten Finanzkorrektur von bis zu 100 % der beanstandeten Ausgaben zu rechnen²².

Die Vergabeverfahren sind – soweit einschlägig - vollständig zu dokumentieren. Hierzu gehören regelmäßig

- ein Vermerk über die Wahl der Vergabeart,
- die Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU und /oder auf der Vergabeplattform des Landes Berlin und ggf. weiteren geeigneten Vergabeplattformen im Internet²³ einschließlich der veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen und der Auswahl- und/oder Bewertungskriterien für die Vergabeentscheidung bzw. die Aufforderung zur Angebotsabgabe bei freihändiger Vergabe
- alle eingereichten Interessen-/Teilnahmebekundungen,
- ggf. die Beantwortung von Bieterfragen,
- alle Angebote
- das Submissionsprotokoll (Öffnung der Angebote),
- der Vergabevermerk (Vergabeentscheidung),
- die Information der unterlegenen Bieter sowie
- der Vertrag.

Die Unterlagen sind im Rahmen der besonderen Aufbewahrungsfristen für Prüfzwecke vorzuhalten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Vergaberechts müssen geeignete Prüfmechanismen in einer frühen Phase der bewilligten Vorhaben eingeführt werden. Dies könnte die (ggf. stichprobenweise) Kopplung der ersten Mittelauszahlung an die Nachweisführung der korrekten Auftragsvergabe sowie die explizite Androhung von Sanktionen bei entsprechenden Verstößen (Finanzkorrektur) sein. Mindestens bei

²² In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der EFRE-Verwaltungsbehörde zu Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen in Verbindung mit den einschlägigen KOM-Leitlinien zu beachten.

²³ Zur Nachweisführung sollte ein Screenshot von der Bekanntmachung im Internet angelegt werden.

Vergaben ab dem jeweils gültigen EU-Schwellenwert ist durch den Begünstigten eine eindeutige Zuordnung der förderfähigen Ausgaben zu der betreffenden Auftragsvergabe zu gewährleisten.²⁴

„Die einschlägigen Vergabevorschriften sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Beachtung der Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen hingewiesen. Bei Verstößen ist mit einer Finanzkorrektur von bis zu 100 % der beanstandeten Ausgaben zu rechnen. Finanzkorrekturen, ggf. auch in Form pauschalierter Anteile der beanstandeten Rechnungsbeträge, sind vom Zuwendungsempfänger zurückzuerstatten.“

„Wenn das hier geförderte Vorhaben die Schwellenwerte von xxx Mio. EUR (Baufträge) und/oder xxx Tsd. EUR (Liefer- und Dienstleistungsaufträge) (die jeweils gültigen Schwellenwerte nennen) [oder ggf. andere Schwellenwerte für Vergabe von Losen oder in spezifischen Sektoren²⁵] ohne Mehrwertsteuer überschreitet, erfolgt eine Auszahlung der hier zugesagten Mittel nur unter der Bedingung, dass die Durchführung der Maßnahme gemäß den Vorschriften zur EU-weiten Ausschreibung erfolgt und dies uns gegenüber in geeigneter Form belegt worden ist.“

„Die Bedienung von Mittelabrufen für Ausgaben im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen ist an die Vorlage einer Aufstellung über alle vergebenen Liefer-/ Leistungs- oder Bauaufträge (Ausnahme: Aufträge, die im Wege eines Direktkaufes vergeben wurden) mit Angabe des Auftragsgegenstandes, des Auftragswerts, der gewählten Vergabeart sowie in der Regel des Vergabeverkehrs und der Zuordnung der abgerechneten Ausgaben gebunden.“

Informationen zum Thema Vergaben einschließlich aller einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen stehen auf der Homepage des Berliner Vergabeservice (www.berlin.de/vergabeservice) zur Verfügung.

10. Beachtung des EU-Wettbewerbsrechts

Beihilfen sind gemäß 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Zuwendungen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.²⁶

Sofern es sich bei aus nationalen Mitteln durchgeführten Maßnahmen um Beihilfen handelt, sind diese bei der Europäischen Kommission grundsätzlich vorab gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV zu notifizieren, d.h. zur Prüfung vorzulegen. Vor der Genehmigung durch die Kommission dürfen die Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Dies gilt grundsätzlich sowohl für Beihilferegulungen (Förderprogramme) als auch für Einzelbeihilfen.

²⁴ Gemäß DVO 480/2014, Art. 24 sind für jedes Vorhaben u.a. Daten zu den Ausgaben im Zusammenhang mit Auftragsvergaben über dem Schwellenwert für europaweite Ausschreibungen elektronisch zu speichern (s. Felder 55-59).

²⁵ siehe www.berlin.de/vergabeservice/index.html

²⁶ Merkposten: Auch wenn der Begünstigte eine öffentliche Einrichtung oder eine nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisation ist kann eine staatliche Beihilfe vorliegen. Entscheidend ist, ob der Begünstigte eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt i.S. des Angebots von Produkten oder Leistungen, für die es einen Markt gibt.

Ausnahmen von der Notifizierungspflicht sind in den folgenden Verordnungen geregelt:

- De-minimis-Verordnung
- Allgemeine Gruppen-Freistellungsverordnung

10.1 De-minimis-Verordnung

Die Kommission geht davon aus, dass Förderungen bis zu einer Höhe von 200.000 Euro pro Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren keine Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel haben. Im Straßenverkehrssektor beträgt die Höchstgrenze 100.000 Euro.

Der Antragsteller muss eine De-minimis-Erklärung (Muster siehe Anlage 2) vorlegen, aus der die bisher in dem 3-Jahres-Zeitraum erhaltenen De-minimis-Beihilfen hervorgehen, damit der Fördergeber prüfen kann, ob der Schwellenwert eingehalten wird. Der Fördergeber stellt eine De-minimis-Bescheinigung (Muster siehe Anlage 3) aus. Die Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind, sind sowohl vom Fördergeber als auch vom Fördernehmer zehn Steuerjahre aufzubewahren. Bei diesen Daten des Fördernehmers handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB).

(„Beihilferechtliche Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)²⁷

Der Zuwendungsempfänger/Kreditnehmer erhält durch die Zuwendung/das Darlehen/die Bürgschaft eine De-minimis-Beihilfe gemäß der De-minimis-Verordnung, deren Subventionswert sich auf EUR xxx beläuft. Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen, die der Zuwendungsempfänger/ Kreditnehmer innerhalb von drei Steuerjahren erhält, darf den Gegenwert von 200.000 EUR nicht überschreiten. Nähere Angaben sind der beigefügten De-minimis-Bescheinigung (Anlage X) zu entnehmen, die zehn Jahre aufzubewahren ist. Sie ist auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.“

„Die Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB): Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger/Kreditnehmer zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.“

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/de_minimis_regulation_de.pdf

10.2 Allgemeine Gruppen-Freistellungsverordnung (AGVO)²⁸

Beihilfen, die alle einschlägigen Voraussetzungen (u.a. förderfähige Kosten, Förderintensitäten) der Allgemeinen Gruppen-Freistellungsverordnung erfüllen, brauchen bei der Europäischen Kommission nicht notifiziert zu werden. Bei Beihilferegeln gilt dies nur, sofern auch die auf der Grundlage der Beihilferegeln geleisteten Einzelbeihilfen den Voraussetzungen der AGVO genügen und insbesondere die in der Verordnung geregelten Schwellenwerte für freigestellte Einzelbeihilfen nicht überschritten werden.

Für folgende Beihilfegruppen sind Freistellungen möglich:

- Regionalbeihilfen
- Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen
- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation
- Ausbildungsbeihilfen
- Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen
- Umweltschutzbeihilfen
- Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen
- Beihilfen für die Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes
- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen
- Beihilfen für lokale Infrastrukturen

In den Regelungen zu den Fördervoraussetzungen (z.B. Richtlinien) bzw. bei Einzelbeihilfen in den Zuwendungsbescheiden ist die AGVO als Grundlage zu nennen und es ist die so genannte „Deggendorf-Klausel“ aufzunehmen (Art. 1, Abs. 4 a) AGVO).

Beihilfen nach der AGVO können mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern die jeweils höchstmögliche Beihilfeintensität nicht überschritten wird.

Die AGVO gilt nur für Beihilfen, die einen Anreizeffekt haben (Art. 6 AGVO). Dieser wird als gegeben angesehen, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben einen schriftlichen Antrag gestellt hat.

Nach Art. 11 AGVO muss der volle Wortlaut der Beihilferegeln im Internet veröffentlicht werden. Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Inkrafttreten einer Beihilfemaßnahme muss der Europäischen Kommission eine Kurzmitteilung übersandt werden. Hierfür ist das Formular in Anhang II der AGVO zu verwenden (siehe Anlage 4).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26.02.2014

Die Anzeige erfolgt über das elektronische Anmeldesystem SANI (State Aid Notification Interactive), zu dem die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung Zugang hat. Bitte wenden Sie sich ggf. an:

Rafael Köhler, III C EU

Tel.: 9013-7443

Rafael.Koehler@senweb.berlin.de

Über die nach der AGVO vergebenen Förderungen ist jährlich Bericht zu erstatten, daher sind gewährte Beihilfebeträge zu erfassen.

(„Rechtsgrundlagen

Beihilferechtliche Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppen-Freistellungsverordnung).

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.

Förderfähig sind nur Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden. Vor Beginn der Arbeiten muss ein schriftlicher Antrag gestellt worden sein.“)

Erfolgt die Zuwendung in Form einer staatlichen Beihilfe sind die in den Beihilfebestimmungen festgelegten Fristen / Zeiträume z.B. zur Aufrechterhaltung einer Investition oder zur Belegaufbewahrung, soweit sie die sich aus den ESIF-Verordnungen ergebenden Fristen übersteigen, zu berücksichtigen.

11. Offenlegungspflicht

Der Begünstigte (Zuwendungsempfänger/Auftraggeber) ist darauf hinzuweisen, dass projektbezogene Daten insbes. für Zwecke der Begleitung und Bewertung aber auch für Kontrollzwecke verarbeitet und ggf. weitergeleitet werden und er bis zu dem im Bewilligungsbescheid für die Aufbewahrung von projektbezogenen Unterlagen genannten Zeitpunkt (siehe Punkt 16) jederzeit Zugang zu allen relevanten Daten und Unterlagen gewähren muss.

("Zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und ex-post-Bewertung der EFRE-finanzierten Maßnahme sind neben dem Zuwendungsgeber die Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, oder von ihnen Beauftragte berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und dem Rechnungshof von Berlin oder von diesen Beauftragte zu.“)

"Aufklärung über die Verarbeitung projektgebundener Daten einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten: (Es wäre sinnvoll hierauf bereits im Antragsformular hinzuweisen.)"

Zur Gewährung von Finanzierungshilfen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von

projektbezogenen Daten zu dem Vorhaben und zum Empfänger der Mittel zum Zweck der Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Kontrolle erforderlich.

1. Die Daten werden durch [Benennung des Zuwendungsgebers] erhoben und durch [diese/diesen/dieses] beurteilt sowie im Rahmen der Erfolgskontrolle der Fördermaßnahmen genutzt. Dazu werden die Daten in besonderen IT-Verfahren gespeichert und automatisiert verarbeitet. Betroffene werden über die zu ihrer Person gespeicherten Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen informiert. Ferner haben sie einen Anspruch auf Auskunft und ggf. Berichtigung und Löschung hinsichtlich der über sie gespeicherten personenbezogenen Daten.

2. Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Art. 115 (2) ist ein Verzeichnis über alle Vorhaben mit Angaben zum Begünstigten, zum geförderten Vorhaben und zum Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben im Internet (www.berlin.de/EFRE) zu veröffentlichen und zwei Mal jährlich zu aktualisieren. Mit Antragstellung und Annahme der Finanzierung ist die Einwilligung zur Veröffentlichung dieser Daten in das Vorhabenverzeichnis verbunden. Die Veröffentlichung in diesem Verzeichnis erfolgt bei Zuwendungen zusätzlich zur Veröffentlichung in der Zuwendungsdatenbank und Transparenzdatenbank des Landes Berlin gemäß Nr. 1.5 und 9.4 der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO).

3. Die projektbezogenen Daten werden an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung (Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde) und von dieser über das Bundeswirtschaftsministerium an die Europäische Kommission übermittelt. Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung und die Europäische Kommission nutzen die Daten im Rahmen der Rechnungsprüfung und Erfolgskontrolle der Strukturfondsförderung der Europäischen Union. Darin eingeschlossen sind mögliche Kontrollen vor Ort durch die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof oder von diesen Beauftragten.

4. Der Rechnungshof von Berlin kann projektbezogene Daten im Rahmen der Rechnungsprüfung verarbeiten, wenn diese Projekte auch durch Mittel des Landes Berlin gefördert wurden. Der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit von Berlin kann im Rahmen seiner Kontrollbefugnis projektbezogene Daten verarbeiten.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der projektbezogenen Daten sind die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 347/320 vom 20.12.2013) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der EU Nr. L 347/289) sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vom 3.3.2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 138/5).

Für die Erhebung personenbezogener Daten ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 - Datenschutz-Grundverordnung (Amtsblatt der EU Nr. L 119/1 vom 4.5.2016) und das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) vom 13.06.2018 (GVBL vom 23.06.2018) zu beachten.

Für Zwecke der Statistik sowie allgemeiner Erfolgsberichte (nicht zur Erfolgskontrolle einzelner Vorhaben) werden die antragsbezogenen Daten nur in anonymisierter Form verwendet.“)

12. Berichtspflichten

Auch die Fördergrundsätze der EU sehen eine ständige Begleitung und Bewertung der Projekte anhand materieller und finanzieller Indikatoren vor.

Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, ist in den Bescheid eine entsprechende turnusmäßige Berichtspflicht als Auflage einzufügen. (Je nach Vorgabe der Verwaltungsbehörde zur laufenden und/oder jährlichen Berichterstattung, nach Abschluss des Projekts oder im Rahmen der vorgesehenen Evaluierungen. Die Terminierung sollte sich dabei an den Terminen für die Berichte gegenüber der Verwaltungsbehörde orientieren.)

(„Der Zuwendungsempfänger/Auftragnehmer berichtet dem Zuwendungsgeber/ Auftraggeber periodisch über den Fortgang des Projektes. Zwischenberichte sind uns jährlich bis zum xx.xx. des Folgejahres einzureichen. Die Vorlage des Schlussberichts regelt sich nach AnBest-P bzw. den Vertragsbestimmungen.

Die zu den vorgenannten Terminen fälligen Berichte sollen

- *die für das Vorhaben wesentliche Ergebnisse enthalten,*
- *einen Vergleich des Standes des Vorhabens mit der ursprünglichen Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung ermöglichen,*
- *aufzeigen, warum sich ggf. die Arbeiten für die Erreichung der Ziele des Vorhabens innerhalb des angegebenen Vorhabenszeitraums gegenüber dem ursprünglichen Antrag geändert haben (Begründung).*
- *Zu berichten ist insbesondere zu den folgenden Indikatoren: (Aufzählung gemäß den für die Aktion vereinbarten Indikatoren).“)*

13 Nutzung des IT-Begleitsystems und Verfügbarkeit von Dokumenten

13a. Nutzung des efREporters und des eCohesion-Portals als IT-Begleitsystem

Nach Art. 72, Art. 125 (2) d) VO 1303/2013 und Art. 24 der Delegierten VO Nr. 480/2014 muss die Verwaltungsbehörde ein computergestütztes System für die Buchhaltung, die Speicherung und Übermittlung von Finanzdaten und Daten zu Indikatoren sowie für die Begleitung und die Berichterstattung einrichten. Grundsätzlich müssen alle im Zusammenhang mit der Strukturfondsförderung relevanten Daten in diesem IT-System erfasst werden.

Die Umsetzung dieser Anforderungen wird mit dem neuen IT-Begleitsystem gewährleistet. Das eCohesion-Portal, das mit dem efREporter einen Systemverbund bildet, erfüllt die Anforderungen von Art. 122 (3) VO 1303/2013 zum elektronischen Datenaustausch mit den Begünstigten und ermöglicht den elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten gemäß Art. 8 (1) DVO 1011/2014. Der Austausch von

Dokumenten und Daten beinhaltet die Berichterstattung über Bewilligungen (einschl. Änderungsbewilligungen), die Abrechnung (einschließlich Zahlungsaufforderungen und Verwendungsnachweise des Begünstigten) und den Informationsaustausch im Hinblick auf Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen. Damit wird die Verfügbarkeit der Daten und Dokumente für alle das Förderverfahren überwachenden Behörden (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde und Europäische Kommission) gewährleistet und die Verwaltungsprüfung aller von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung nach Art. 125 (5) VO 1303/2013 ermöglicht.

Seit dem 31.12.2015 ist Begünstigten nach 122 (3) VO 1303/2013 die ausschließlich elektronische Abwicklung des gesamten Informationsaustauschs zu ermöglichen, sofern die Begünstigten dies wünschen. Wenn die Angaben und Dokumente im Einklang mit Art. 122 (3) VO 1303/2013 elektronisch ausgetauscht werden, dürfen seit dem () 31.12.2015 Papierunterlagen vom Begünstigten nur in Ausnahmefällen nach einer Risikoanalyse angefordert werden und nur, wenn es sich bei den Papierunterlagen um die tatsächliche Grundlage der in das IT-System hochgeladenen gescannten Dokumente handelt

Die Bewilligungsbehörden legen in den Bewilligungsbescheiden detaillierte Bedingungen für den elektronischen Datenaustausch fest (z. B. verpflichtende Anwendung des eCohesion-Portals durch die Begünstigten oder alternativ die Bekanntgabe der Bedingungen für die elektronische Kommunikation. Dabei sind die Vorgaben des § 3a des VwVfG ²⁹ zu beachten.)

Die Bewilligungsstellen sind verpflichtet, alle Projektdaten im IT-Begleitsystem vollständig und korrekt zu erfassen und die Übereinstimmung mit dem Original sicherzustellen.

Wenn die ZGS die Verwendung des eCohesion-Portals zur Voraussetzung für eine Förderung macht, muss sie sicherstellen, dass die Begünstigten adäquaten Zugang zum Portal erhalten.

Ggf. sind in den Bewilligungsbescheiden von den Begünstigten einzuhaltende Fristen bei der Berichterstattung/Nachweisführung im IT-System aufzunehmen.

In den Aktionen, in denen die Daten über eine technische Schnittstelle aus einem externen IT-System (Vorsystem) in das zentrale IT-Begleitsystem der EFRE-Förderung gelangen, ist die Einhaltung von Art. 122 (3) VO 1303/2013 im externen System zu gewährleisten.

Somit sind Begünstigte im Bewilligungsbescheid über die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation in dem IT-System der ZGS, den entsprechenden Zugang zum System und alle weiteren detaillierten Bedingungen in diesem Zusammenhang zu informieren.

²⁹ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist.

Die zwischengeschalteten Stellen müssen die Aktualität der Daten im IT-Begleitsystem gewährleisten und sicherstellen, dass die Daten entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsbehörde fristgemäß in das IT-System eingegeben werden.

13b. Verfügbarkeit von elektronischen Dokumenten für Prüfzwecke

Zu Prüfzwecken der Prüfbehörde und ihrer Dienstleister sind folgende Dokumente innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Eingang der Prüfankündigung elektronisch zur Verfügung zu stellen:

1) Elektronische Dokumente in Scanform/pdf:

- Antrag des Begünstigten (sowie ggf. Änderungsanträge)
- Checkliste/evtl. Vermerke zur Antragsprüfung
- Bewilligungsbescheid/Zuweisungszusage/Vertrag bzw. entsprechende Dokumente (sowie ggf. Änderungsbescheide)
- Ggf. Bescheid über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn / Förderzusage
- Checkliste/evtl. Vermerke zu Mittelabrufprüfungen
- Checkliste/evtl. Vermerke zu Vor-Ort-Kontrollen (falls durchgeführt)
- Eingereichter Verwendungsnachweis des Begünstigten/Zuweisungsempfängers
- Checkliste/Vermerke/Abschlusschreiben zum Verwendungsnachweis (falls bereits durchgeführt)

2) Elektronische Dokumente in Tabellenform/Excel

- Belegliste/n zum geprüften Vorhaben, die jeweils alle bereits im efREporter summarisch erfassten Ausgaben umfasst/en³⁰
- Auftragsliste für Vergaben unterhalb des Schwellenwerts als Ergänzung zur im efREporter erfassten Liste für Vergaben oberhalb des Schwellenwerts³¹

14. Erstattungsprinzip

Die zwischengeschalteten Stellen müssen sicherstellen, dass im IT-Begleitsystem für die Erstellung von Zahlungsanträgen an die EU-Kommission nur solche Ausgaben als Mittelabflüsse freigegeben werden, die tatsächlich von den Begünstigten bzw. im Fall von Beihilferegulungen von der Beihilfe-gewährende Stelle an die Begünstigten (vgl. Definition gemäß Art. 2.10 der VO 1303/2013)³² geleistet wurden und für die entsprechende Nachweise vorhanden sind. Dies schließt eine angemessene Prüfung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit dieser Zahlungen ein. Die nach nationalem Recht zulässigen Vorschusszahlungen dürfen nicht bzw. bei staatlichen Beihilfen nur unter den eingeschränkten Bedingungen von Art. 131 (4) der VO 1303/2013 in die

³⁰ Ein verbindliches Muster befindet sich in den Anlagen. Es sollten entweder getrennte Listen je erfasstem Auszahlungsvorgang (vormals "Mittelabrufe") vorliegen oder eine Gesamtliste, bei der die einzelnen im efREporter erfassten Auszahlungsvorgänge im Rahmen der Filterfunktion separiert werden können. Ferner müssen die im efREporter eingegebenen Summenwerte mit den Summen (bzw. Teilsummen) der Beleglisten übereinstimmen.

³¹ Ein verbindliches Muster befindet sich in den Anlagen.

³² Im Fall von Beihilferegulungen ist mit dem Begriff „Begünstigter“ die Stelle gemeint, die die Beihilfe erhält. In den anderen Fällen sind mit diesem Begriff Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts gemeint, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut sind.

Ausgabemeldungen gegenüber der EFRE-Verwaltungsbehörde/ Bescheinigungsbehörde einfließen. Davon zu unterscheiden sind vertragliche Vorauszahlungen als Abschlagszahlungen für die Ausführung von Arbeiten bzw. die Erbringung von Dienstleistungen auf Grundlage eines nach den Regeln des öffentlichen Auftragswesens geschlossenen Vertrags, die durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt sind. Diese können als tatsächliche Ausgaben behandelt werden.

Um einen Verstoß gegen o.a. EU-Recht zu verhindern, sollte auf Vorschusszahlungen verzichtet und auf ein zeitnahes Erstattungssystem umgestellt werden. Anderenfalls ist ein getrenntes Buchungssystem einzurichten, das gewährleistet, dass diese Vorschüsse erst dann der EFRE-Verwaltungsbehörde als tatsächliche Ausgaben gemeldet werden, wenn sie vom Begünstigten ordnungsgemäß belegt sind und angemessen geprüft wurden.

(„Abweichend von Ziffer 1.4 ANBest-P wird festgelegt, dass die Auszahlung des Zuwendungsbetrages nachträglich (evtl. quartalsweise oder monatlich) gegen Vorlage bezahlter Rechnungen aufgrund tatsächlich entstandener und anhand geeigneter Belege nachgewiesener Ausgaben erfolgt.“)

15. Mittelverfallsmechanismen

Nach Art. 136 (1) der VO 1303/2013 verfallen die EU-Mittel, die nicht bis zum 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr ihrer Mittelbindung im EU-Haushalt in ordnungsgemäße Zwischenzahlungsanträge an die Kommission eingeflossen sind (sog. n+3-Regelung). Wenngleich die Regelung nur auf der Ebene des Gesamtprogramms Anwendung findet, birgt dies die Gefahr, dass das Land Zahlungsverpflichtungen gegenüber Projekten erfüllen muss, für die der EFRE-Anteil wegen des Mittelverfalls nicht mehr erstattet wird.

Die Sicherstellung eines unter n+3-Gesichtspunkten fristgerechten Abflusses der für die jeweilige Aktion indikativ zur Verfügung gestellten EFRE-Mittel obliegt der zwischengeschalteten Stelle. Dies setzt eine gezielte Steuerung des Bewilligungs- und Auszahlungsprozesses voraus.

In diesem Zusammenhang kommt der Überwachung der Projektlaufzeiten herausragende Bedeutung zu. Es wird empfohlen, den Bewilligungszeitraum im Zuwendungsbescheid verbindlich festzulegen und vor allem Verschiebungen von Bewilligungstranchen nur in begründeten Ausnahmen zu zulassen (vgl. auch Punkt 2 der Anleitung).

(„Der Finanzierungsplan vom xx.xx.20xx ist inhaltlich und zeitlich verbindlich. Die Förderung steht Ihnen in folgenden Jahresteilbeträgen zur Verfügung: Der letzte Teilbetrag muss bis zum xx.xx.20xx angefordert sein. Anderenfalls kann der Förderbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. Eine Verlängerung der Frist bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf Mittelverschiebung besteht nicht. Mittel, die nicht verschoben werden, verfallen, so dass sich die Gesamtzuwendung um diese Beträge vermindert.“)

16. Dokumentationspflicht / Aufbewahrung von Belegen

Nr. 1.2 AV zu § 44 LHO normiert, dass Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden dürfen, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Auch nach Auffassung der EU-Kommission hat nicht stattgefunden, was nicht ausreichend dokumentiert ist. Nicht durch geeignete (Original-)Belege nachgewiesene Ausgaben sind somit nicht zuschussfähig.

Die gemäß Art. 140 VO 1303/2013 fristgerechte Aufbewahrung von Belegen im Original oder in als mit dem Original übereinstimmend bescheinigten Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern ist sicherzustellen. Zu den allgemein anerkannten Datenträgern zählen mindestens Fotokopien, Mikrofiches, elektronische Fassungen auf optischen Datenträgern (z.B. CD-Rom oder DVD) und nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen. Die Bescheinigung der Übereinstimmung von auf diesen Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen muss den nationalen Rechtsvorschriften (Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführung – GoBS) entsprechen und hinreichend Gewähr für die Glaubwürdigkeit der aufbewahrten Fassungen zu Prüfungszwecken bieten.

Sofern der Begünstigte über ein DV-gestütztes Buchführungssystem zur elektronischen Belegführung und –aufbewahrung sowie über ein elektronisches Zeiterfassungssystem zum Nachweis der geleisteten Arbeitszeit verfügt, muss er im Rahmen des Antragsverfahrens durch geeignete Nachweise bestätigen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) beachtet werden. Für ausschließlich elektronisch gespeicherte Belege muss das Buchführungssystem anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüfzwecke zulässig sein.

Sofern Belege ganz oder teilweise auf Datenträgern vorgehalten werden oder die Arbeitszeit durch elektronische Zeiterfassungssysteme nachgewiesen wird, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Der Begünstigte hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde oder der EFRE-Verwaltungs-, Bescheinigungs- oder Prüfbehörde oder von diesen beauftragten Dienstleistern sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Die Begünstigten sind zur Aufbewahrung aller einschlägigen Dokumente zu verpflichten. Sie müssen ihrerseits sicherstellen, dass alle an der Projektabwicklung beteiligten Stellen – insbesondere auch die Buchhaltungsabteilungen bzw. Haushaltsreferate – Kenntnis von den EFRE-spezifischen Aufbewahrungsfristen erhalten, so dass eine versehentlich vorzeitige Vernichtung von Originalbelegen ausgeschlossen wird.

Die Aufbewahrungsfrist für Belege wird für alle EFRE-kofinanzierten Vorhaben gemäß Art. 140 (1) Unterabsatz 2 VO 1303/2013 einheitlich wie folgt festgelegt:

Sämtliche Dokumente sind für mindestens zwei Jahre aufzubewahren, gerechnet ab dem 31.12. des Jahres, in dem die Rechnungslegung, in der die letzte Ausgabe für das abgeschlossene Vorhaben verbucht wurde, der EU-Kommission vorgelegt wurde. (31.12.n+2, n = Jahr der Rechnungslegung, in der die letzte Ausgabe zu dem Vorhaben verbucht wurde). Konkrete Beispiele zur Berechnung der Aufbewahrungsfrist werden im EFRE-Kontrollleitfaden im Kapitel „Beleg- und Aufbewahrungspflichten“ gegeben.

Die Vorgabe längerer Aufbewahrungsfristen aufgrund nationaler Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Die Begünstigten sind über das konkrete Aufbewahrungsdatum zu informieren.

(„Der Zuwendungsempfänger muss die Originalbelege aufbewahren und für Prüzzwecke vorhalten und der bewilligenden Stelle den Aufbewahrungsort mitteilen. Die Aufbewahrungsfrist wird Ihnen in Abhängigkeit von der Schlussabrechnung des Vorhabens zu gegebener Zeit mitgeteilt.“ bzw.

„Die Belege sind bis xx.xx.20xx für Prüzzwecke aufzubewahren.“ (Vorgabe eines Aufbewahrungsdatums aufgrund nationaler Bestimmungen)

17. Verwendungsnachweis

Nach Art. 125 (4) und (5) VO 1303/2013 muss sich die Bewilligungsbehörde vergewissern, dass die geförderten Vorhaben erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen wurden und die gemeldeten Ausgaben tatsächlich und im Einklang mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften getätigt wurden. Dazu prüft sie jeden einzelnen Mittelabruf der Begünstigten mindestens stichprobenhaft und führt stichprobenweise Vor-Ort-Prüfungen durch.

Die Organisation der Nachweisführung der getätigten Ausgaben obliegt der zwischengeschalteten Stelle. Unabhängig von den nationalen Zuwendungsbestimmungen müssen die Begünstigten bei Mittelabrufen Einzelbelege (im Original oder als Kopie, in Papierform, elektronisch oder auf allgemein anerkannten Datenträgern) – mindestens stichprobenhaft - vorlegen, um die Einhaltung der o.g. Bestimmungen sicherzustellen.

Eine doppelte Belegvorhaltung bei Förderempfängern und Zuwendungsgebern ist nicht zwingend erforderlich. Sofern die Belege personenbezogene Daten enthalten, ist die Vorhaltung von Kopien bei Zuwendungsgebern nur zulässig, wenn im Einzelfall hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht. Sensible Angaben sind ggf. in den Kopien zu schwärzen. Es muss aber gewährleistet sein, dass bei einer Vor-Ort-Prüfung im Fördergebiet (Berlin) alle relevanten Belege im Original oder in als mit dem Original übereinstimmend bescheinigten Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern verfügbar sind.

(„Abweichend von Ziffer 6.2 ANBest-P wird festgelegt, dass zum Nachweis der Verwendung neben dem Sachbericht und einer zahlenmäßigen Übersicht auch die Einzelbelege vorzulegen sind, sofern diese nicht bereits beim Mittelabruf im Projektverlauf vorgelegt wurden.“)

Anlagen zum Merkblatt:

- Anlage 1 Merkblatt zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften der Europäischen Union
- Anlage 2 Muster de-minimis-Erklärung
- Anlage 3 Muster de-minimis-Bescheinigung
- Anlage 4 Kurzmitteilung über die nach der AGVO freigestellte Beihilfe
- Anlage 5 Belegliste geprüfte Vorhaben
- Anlage 6 Vergabeliste unterschwellige Vergaben

Herausgeber: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe,
EFRE-Verwaltungsbehörde des Landes Berlin,
Martin-Luther-Str. 105,
10825 Berlin